

die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes, die erste Verfassung der RSFSR von 1918 und die Verfassungen der anderen Unionsrepubliken. Zu dieser Etappe gehört auch die erste Verfassung der Union, die am 31. Januar 1924 angenommen wurde. Alle diese Akte waren in bezug auf ihren Inhalt und die Zeit ihrer Annahme unmittelbar mit der bedeutungsvollen Tätigkeit W. I. Lenins verbunden.

In dieser Periode wurden die prinzipiellen Grundlagen der Sowjet-Verfassung, die sie als sozialistische Verfassung, d. h. als Verfassung neuen Typus, definierten, ausgearbeitet. Der sozialistische Charakter der Sowjetverfassung drückte sich in folgendem aus: Die Verfassung proklamierte die Aufhebung des Eigentums der Großgrundbesitzer und Kapitalisten und verankerte die Herrschaft des gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentums;¹ als Staatsmacht konstatierte sie die Macht der Werktätigen und schloß die Ausbeuter von der Macht aus;² die Verfassung legte fest, daß die Sowjets die höchste Form der Herrschaft des Volkes verkörpern, daß sich die Sowjetmacht auf die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, auf diejenigen, die arbeiten, stützt, daß sie nur ihnen das Recht gibt, das Staatsleben zu gestalten;³ die Verfassung verankerte die demokratischste Staatsordnung,⁴ verkündete das Bündnis der Arbeiterklasse und der Bauernschaft als Grundlage des Staates,⁵ fixierte die sozialistische

1 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 40, S. 251 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 448.

2 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 36, S. 534 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 556.

3 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 37, S. 371 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 360.

4 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 40, S. 309 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 30, a. a. O., S. 505.

5 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 42, S. 176 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 520.

Föderation,⁶ die die Sowjetrepubliken auf der Grundlage der Gleichberechtigung vereint, und bestätigte, daß „die gesamte juristische und faktische Verfassung der Sowjetrepublik darauf beruht, daß die Partei alles nach einem einheitlichen Prinzip berichtigt, festlegt und aufbaut...“⁷.

Die Verfassung der UdSSR aus dem Jahre 1924 proklamierte als Grundgedanken die Idee von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Die Idee der Sowjetföderation wurde bereits in den ersten Verfassungen der Sowjetrepubliken verankert — in der Verfassung der RSFSR und in der Verfassung der Transkaukasischen SFSR. In der Verfassung der UdSSR von 1924, die eine qualitativ neue Entwicklungsetappe der Sowjetföderation widerspiegelte, fand sie jedoch ihre exakteste und konsequenteste rechtliche Gestalt.

Aus der neuen Etappe in der Geschichte der Sowjetgesellschaft und des Sowjetstaates — der Periode des Sieges des Sozialismus, der Durchsetzung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und der Weiterentwicklung des sozialistischen Demokratismus — ergab sich auch eine neue Etappe der konstitutionellen Entwicklung. Sie war durch die Annahme der Verfassung der UdSSR im Jahre 1936 und der auf ihrer Grundlage ausgearbeiteten und bestätigten Verfassungen der Unionsrepubliken und autonomen Republiken gekennzeichnet.

Der Vorschlag, den Entwurf einer neuen Verfassung vorzubereiten, wurde auf dem Februarplenium (1935) des ZK der Partei und auf dem VII. Unionssowjetkongreß (Januar bis Februar 1935) erörtert. Auf dem Kongreß wurde beschlossen, Abän-

6 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 44, S. 255 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 110.

7 W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 41, S. 403 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 31, a. a. O., S. 361